



A E N D E R U N G
gemäss Beschluss vom
20. MRZ. 2018

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN
Eidg. Stiftungsaufsicht


Helena Antonio
Leiterin

STIFTUNG SURKUNDE

der Stiftung

"Wege zur Qualität"

Präambel

Der rapide Verfall der bisherigen sozialen Bindungskräfte erschwert die Zusammenarbeit, gefährdet die Erfüllung der Ziele und schwächt damit das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit von Aufgabengemeinschaften. Die Entwicklung neuer sozialer Fähigkeiten und Formen gehört zu den drängenden Fragen der Gegenwart und Zukunft, zu deren Beantwortung das Verfahren "Wege zur Qualität" führen will.

Artikel 1 Name und Sitz

Die Stiftung trägt den Namen Stiftung "Wege zur Qualität".

Die Stiftung hat ihren Sitz in Dornach.

Artikel 2 Zweck

(1) Die Stiftung hat den Zweck bzw. stellt sich zur Aufgabe:

- a. das in seinen Grundzügen bestehende Verfahren "Wege zur Qualität" in seiner Substanz durch alle Anwendungs- und Verbreitungsformen hindurch zu schützen;
- b. die dem Verfahren zugrunde liegenden geistigen, künstlerischen und sozialen Prozesse zu erforschen und die Forschungsergebnisse für das Verfahren fruchtbar zu machen;
- c. Aus- und Fortbildungsmassnahmen, die zum Umgang mit dem Verfahren notwendig sind, zu entwickeln und anzubieten oder zu veranlassen;
- d. die grundsätzliche Anwendung des Verfahrens in den verschiedenen Lebensbereichen im In- und Ausland bei ausreichendem Bedarf zu ermöglichen und zu fördern;
- e. die Anwender bei den zu einer öffentlichen Anwendungszulassung notwendigen Massnahmen, soweit sie mit dem Verfahren vereinbar sind, zu unterstützen;
- f. die zur Verbreitung des Verfahrens förderlichen Zusammenarbeitsformen rechtlich und organisatorisch zu gestalten und zu sichern;
- g. das Verfahren in der Öffentlichkeit zu vertreten.

(2) Das Verfahren wurde entwickelt unter Einbezug geistes- und sozialwissenschaftlicher Forschungsergebnisse Rudolf Steiners; seine Anwendung dagegen setzt diese Kenntnisse nicht voraus, sondern wendet sich an das unvoreingenommene Sozialempfinden und -verständnis der damit befassten Menschen.

(3) Die Anwendung des Verfahrens ist nicht an die nationalen Grenzen gebunden, die Stiftung ist daher international tätig. Sie kann die dazu notwendigen juristischen Formen ausbilden oder sich an anderen Einrichtungen beteiligen.

(4) Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

Artikel 3 Vermögen

(1) Die Stifter widmen der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von Fr. 50'000.00.

(2) Die Stifter, welche sich auf dem Boden der anthroposophischen Heilpädagogik und Sozialtherapie zur Arbeitsgruppe "Wege zur Qualität" zusammen geschlossen haben, bringen alle geistigen und wirtschaftlichen Rechte in die Stiftung ein.

(3) Das Stiftungsvermögen darf uneingeschränkt für den Stiftungszweck eingesetzt werden. Es generiert sich aus Schenkungen, Beiträgen, Nutzungsvereinbarungen mit Vertragspartnern und Abgeltungen für stiftungseigene Leistungen.

Artikel 4 Organe

(1) Die Organe der Stiftung sind:

- a. der Stiftungsrat
- b. die Verfahrenskonferenz
- c. die Revisionsstelle

(2) Die Stiftung unterstützt die Bildung regionaler und fachspezifischer Arbeitsgruppen, die sich ihre eigenen Regeln geben. Diese sollen dem Anliegen des Verfahrens "Wege zur Qualität" entsprechen und nicht im Widerspruch mit der Stiftungsurkunde stehen. Die Stiftung überträgt ihnen auf Antrag die zur praktischen Arbeit notwendigen Rechte durch einen zu vereinbarenden Vertrag. Mit der Übertragung erlangt eine Arbeitsgruppe die Anerkennung durch die Stiftung.

(3) Die Stiftung mit den Organen bildet zusammen mit den anerkannten Arbeitsgruppen und der Confidentia den internationalen Verbund "Wege zur Qualität". Einmal jährlich gibt der Stiftungsrat dem Verbund gegenüber einen Bericht zu seiner Tätigkeit.

A. Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei natürlichen Personen und vertritt die Stiftung gegenüber der Öffentlichkeit. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er führt alle Geschäfte der Stiftung, soweit nicht andere Organe satzungsgemäss zuständig sind.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er einen geschäftsführenden Ausschuss mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragen.

(3) Der Stiftungsrat ergänzt sich selbst. Die Verfahrenskonferenz ist vor der Ernennung anzuhören. Der Stiftungsrat gehört satzungsgemäss gleichzeitig der Verfahrenskonferenz an.

(4) Die Amtsdauer der Stiftungsräte beträgt 3 Jahre vom Jahr der Ernennung an; die Wiederwahl ist zulässig. Die Verfahrenskonferenz ist vorher anzuhören.

(5) Der Stiftungsrat reflektiert seine Tätigkeit einmal jährlich mit der Verfahrenskonferenz. Er berichtet der Verfahrenskonferenz von den wichtigsten Entwicklungen der Stiftungsarbeit und lässt sich in wesentlichen Fragen der Verfahrens- und Angebotsentwicklung von ihr beraten.

(6) Der Stiftungsrat entscheidet einstimmig, bei mehr als 7 Mitgliedern jedoch mit Mehrheit. Er führt Kollektivunterschrift zu zweien.

B. Verfahrenskonferenz

(1) Die Verfahrenskonferenz besteht zunächst aus den übertretenden Mitgliedern des bisherigen Verfahrenskreises der Stiftung sowie des Beirats der Confidentialia. Sie ergänzt sich selbst. Der Stiftungsrat ist vor der Ernennung neuer Mitglieder anzuhören. Nach Möglichkeit sollten die Anwendungsbereiche und Arbeitsgruppen von "Wege zur Qualität" in der Verfahrenskonferenz vertreten sein. Neben dem Stiftungsrat haben kraft ihrer Funktion der Geschäftsausschuss der Stiftung sowie der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der Confidentialia Einsitz in der Verfahrenskonferenz.

(2) Der Verfahrenskonferenz obliegen folgende Aufgaben:

- a. Arbeit an den geistigen Grundlagen des Verfahrens und dessen grundsätzlicher Weiterentwicklung;
- b. Beratung des Stiftungsrats in wesentlichen Fragen der Verfahrens- und Angebotsentwicklung, insbesondere in Bezug auf die Bereiche Schulung-Begleitungs-Beratung und
- c. Evaluation-Auditierung-Zertifizierung;
- d. Beratung des Stiftungsrats in grundlegenden Fragen zur Zukunft der Stiftung;
- e. Jährliche Reflexion des Berichts des Stiftungsrats.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verfahrenskonferenz gilt für 3 Jahre und bedarf dann der erneuten Bestätigung. Wiederbenennung ist zulässig.

C. Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen hat und einen Prüfbericht zu Händen der Organe der Stiftung erstellt. Die Wahl gilt für eine Dauer von jeweils 5 Jahren.

Artikel 5 Rechnungsführung

Die Rechnung ist alljährlich auf den (z.B. 31. Dezember) abzuschliessen, erstmals auf den 31. Dezember 2001. Aus Gründen der Zweckmässigkeit kann der Stiftungsrat Beginn und Ende des Rechnungsjahres anders legen. Dies ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Die Stiftung erstellt nach Abschluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung und legt sie der Revisionsstelle vor. Der Revisionsstellen- und der Jahresbericht sind der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

Artikel 6 Änderung der Stiftungsurkunde

(1) Änderungen der Stiftungsurkunde werden vom Stiftungsrat nach vorgängiger Beratung mit der Verfahrenskonferenz beschlossen vorbehältlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Artikel 7 Aufhebung der Stiftung

(1) Die Dauer der Stiftung ist an die praktische Existenz des Verfahrens "Wege zur Qualität" gebunden. Sie erlischt, wenn das Verfahren nicht mehr eingesetzt wird.

(2) Die vorzeitige Aufhebung der Stiftung kann nur vom Stiftungsrat nach vorgängiger Beratung mit der Verfahrenskonferenz beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(3) Das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Stiftungsvermögen wird an eine ev. Vorhandene Nachfolgeorganisation oder, falls eine solche nicht existiert, an eine gemeinnützige Stiftung zur Förderung der Ausbildung in der Heilpädagogik mit Sitz in der Schweiz übertragen. Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Nutzungsrechte werden frei.

Artikel 8 Handelsregister

Die Stiftung ist gesamtschweizerisch tätig und im Handelsregister vom Kanton Solothurn in Balsthal einzutragen.

Revidierte Stiftungsurkunde anlässlich der Stiftungsratssitzung
vom 06. September 2017 in Dornach
beschlossen und genehmigt.

Für die Stiftung:


Udo Herrmannstorfer


Dr. Michael Ross